

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN

zwischen

**BVR – Bundesverband der Film- und
Fernsehregisseure in Deutschland e.V.**
Augsburger Straße 33
10789 Berlin

- nachfolgend "BVR" genannt -

und

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH
Medienallee 7
85774 Unterföhring

(für ihre Sender ProSieben, Sat.1, kabel eins, Sat.1 Gold,
sixx, ProSieben MAXX, kabel eins Doku und ggf.
zukünftige Sender)

- nachfolgend zusammen "Sender " genannt -

Ziel der Parteien ist es, in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln gemäß § 36 UrhG Mindesthonorare für Regisseure bei Telenovelas von Sender festzulegen sowie verbindlich zu regeln, wie Regisseure, auch auf Grundlage der §§ 32 und 32a UrhG, bei Telenovelas von Sendern an Erträgen und Vorteilen der Sender angemessen zu beteiligen sind. Vor diesem Hintergrund haben die Parteien - auch zur Regelung von „Altfällen“ aus dem Zeitraum vor Abschluss dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln - folgendes vereinbart:

A. Anwendungsbereich

I. Sachlicher Anwendungsbereich

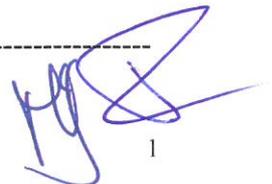
Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf von Sender (ko)produzierte oder in Auftrag gegebene (auch kofinanzierte) Telenovelas mit einer Länge von ca. 22 Minuten (netto, d.h. Länge ohne Werbeunterbrechungen),

sofern diese von einem (majoritären) (Ko-)Produzenten, der seinen Sitz in Deutschland hat, hergestellt worden sind (nachstehend zusammen „Telenovelas“ genannt).

Sollten Telenovelas mit anderen als den o.g. Längen von Sender (ko)produziert oder (kofinanziert) in Auftrag gegeben werden, ist es erklärter Wille der Parteien, sich gemeinschaftlich auf eine anpassende Erweiterung dieser Vereinbarung auch für solche Produktionen zu verständigen.

II. Persönlicher Anwendungsbereich

Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden ausschließlich Anwendung auf Regisseure, die in den o.g. Telenovelas Regie führen und ihren Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union haben. Die Parteien sind sich bewusst, dass sich auch Nicht-Mitglieder des BVR während der Laufzeit dieser Vereinbarung (vgl. dazu nachfolgend Ziffer D.) auf diese Gemeinsamen Vergütungsregeln berufen können.



1

B. Mindesthonorar Regisseure (umfasst das Grundhonorar sowie Zahlung für das Total-Buy-Out)

Die Parteien stimmen darin überein, dass ab Inkrafttreten dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln für zukünftig von Sender (ko-)produzierte oder in Auftrag gegebene (kofinanzierte) Telenovelas ein Mindesthonorar für Regisseure in Höhe von **EUR 2.500,- pro Woche** gilt.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei dem vorgenannten Mindesthonorarsatz um eine Untergrenze handelt, d.h. die einzelnen Honorare sind bei konkreten Projekten (insbesondere auch, wenn ein Regisseur als „Supervising Director“ bei der Etablierung eines neuen Formats einen entsprechenden Mehraufwand trägt) stets frei verhandelbar und Sender bezweckt mit der Festlegung des vorstehenden Mindesthonorars keine Begrenzung des Honorargefüges nach oben.

Die Parteien haben für Regie-Debütanten (Regie-Debüt bisheriger Regieassistenten mit langjähriger Telenovela-Erfahrung) abweichend von Absatz 1 folgende Honorare vereinbart:

- Erster „Erprobungsblock“: **EUR 1.800,- pro Woche**;
- Bei Bewährung im „Erprobungs-Block“: **EUR 2.000,- pro Woche** für weitere vier (4) Blöcke.

Die Regisseure sind auf Produktionsdauer der Telenovela angestellt und werden von den jeweiligen Produzenten lohnsteuerpflichtig beschäftigt.

C. Beteiligungsmodell Regisseure

I. Reichweiten-Beteiligungsmodell

Anspruchsberechtigte Regisseure erhalten nach Erreichen einer bestimmten Beteiligungsreichweite (vgl. dazu nachfolgend Ziffer C. I. 1.2) sowie bei Erreichen weiterer Reichweiten (vgl. dazu nachfolgend Ziffer C. I. 1.3) eine weitere Beteiligung in Form einer Zusatzvergütung (nachfolgend „**Beteiligung**“ genannt), deren Höhe sich nach nachfolgender Ziffer C. I. 2. bestimmt.

1. Referenz- und Beteiligungsreichweite

Die Beteiligungsreichweite ergibt sich aus der Referenzreichweite (vgl. dazu nachfolgend 1.1.) zzgl. 40 %.

1.1 Referenzreichweite

Die Referenzreichweite definiert die Zielerwartung des Senders an die jeweilige Produktion. Die Referenzreichweite je Episode einer Telenovela beträgt:

2.182.000 Zuschauer.

Diese Referenzreichweite wurde dabei aus folgenden Tatsachen abgeleitet:



- Anders als Fiction-Movies und fiktionale Prime-Time-Serien wird eine Telenovela mit bis zu 254 Folgen pro Staffel, die auch nur in der „richtigen“ Reihenfolge programmiert werden kann, nicht mehrfach im ursprünglichen Slot auf dem ursprünglichen Sender ausgestrahlt. Zudem handelt es sich bei dem Genre Telenovela um ein Hochrisiko-Genre, was dadurch belegt wird, dass fünf der sieben betrachteten Telenovelas mangels entsprechenden Zuschauerzuspruchs bereits in der ersten Staffel abgebrochen wurden.
- Um trotz dieser Besonderheiten den „Normalfall“ für die Auswertung einer Telenovela zu definieren, der Ausgangspunkt für die Referenzreichweite ist, haben sich die Parteien darauf verständigt, die Referenzreichweite Telenovela aus der Referenzreichweite für fiktionale Prime-Time-Serien abzuleiten: Zur Refinanzierung einer TV-Serien-Episode sind drei Free-TV-Ausstrahlungen in der Prime-Time (Sendestart zwischen 20:00 und 23:00 Uhr) (eine Free-TV-Ausstrahlung = eine selbständige Ausstrahlung inkl. einer unselbständigen Wiederholung) bzw. in der ursprünglich für die Produktion vorgesehenen Sendezeitschiene erforderlich (= Referenzreichweite). Setzt man die Durchschnittsreichweite für Erstausstrahlungen von Prime-Time-Serienepisoden bei 100 % an, so betrug die Durchschnittsreichweite der Zweitausstrahlungen ca. 57,2 % sowie die Durchschnittsreichweite der Drittausstrahlung ca. 74,1 % der Durchschnittsreichweite der Erstausstrahlung (diesen Erhebungen liegen jeweils Ist-Zahlen zugrunde).
- Die durchschnittliche Referenzreichweite für Telenovelas wurde dementsprechend durch Betrachtung der bei der Erstausstrahlung (ohne unselbständige Wiederholungen) von Telenovelas von Sender tatsächlich erreichten Durchschnittsreichweiten (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren) (= gerundet 943.000 Zuschauer) zuzüglich ca. 57,2 % dieses Ist-Werts sowie zuzüglich ca. 74,1 % dieses Ist-Werts ermittelt.

1.2 **Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Schwellendefinition)**

Die Beteiligungsreichweite 1. Stufe, ab deren Erreichen eine reichweitenabhängige Beteiligung der anspruchsberechtigten Regisseure gem. Ziffer C. I. 2 erfolgt, errechnet sich aus der Referenzreichweite zzgl. 40 %. Mithin ergibt sich hier folgende Definition:

Beteiligungsreichweite 1. Stufe

Telenovela

(je Episode): $2.182.000 \text{ Zuschauer} \times 1,4 = \mathbf{3.054.800 \text{ Zuschauer}}$

1.3 **Beteiligungsreichweite weitere Stufen**

Die Beteiligungsreichweite der weiteren Stufen, ab deren Erreichen eine reichweitenabhängige Beteiligung der anspruchsberechtigten Regisseure gem. Ziffer C. I. 2 erfolgt, errechnet sich aus der vorherigen Beteiligungsreichweite zzgl. jeweils weiteren vollen 40 Prozentpunkten (d.h. Beteiligungsreichweite 2. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 80 %; Beteiligungsreichweite 3. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 120 %; Beteiligungsreichweite 4. Stufe = Referenzreichweite zzgl. 160 %; etc.).

1.4 Berechnung Beteiligungsreichweite

Bei der Berechnung der jeweils erzielten Beteiligungsreichweite werden zusätzlich zu den klassischen Free-TV-Reichweiten, die allein zur Ermittlung der Referenzreichweite herangezogen wurden, auch die weiteren nachfolgend definierten Reichweiten berücksichtigt, um dem Nutzungsverhalten auch in non-linearen Medien Rechnung zu tragen. Mithin finden folgende Nutzungen Berücksichtigung:

- die Zuschauer Free-TV und Pay-TV in Deutschland bei Berücksichtigung der selbständigen Ausstrahlungen sowie der jeweils unselbständigen Wiederholungen,
- die Free-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren),
- die Pay-VoD-Abrufe von Plattformen, welche sich mit einer deutschen Benutzeroberfläche an Zuschauer in Deutschland richten (ein Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 2,5), sowie
- die im deutschsprachigen Europa abgesetzten Kauf-DVDs/-Blu-rays sowie Download-To-Own-Abrufe von Plattformen mit Sitz in Deutschland (eine verkaufte DVD/Blu-ray bzw. ein Download-To-Own-Abruf entspricht einem Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren, jedoch multipliziert mit einem Faktor von 5).

Für die Berechnung der Beteiligungsreichweite bleibt es bis zum 31.12.2015 bei der Zielgruppe (GfK D+EU, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren). Ab dem 01.01.2016 wird die Zielgruppe entsprechend der Umstellung des AGF-Panels auf GfK deutschsprachig, Zuschauer im Alter von 14 bis 49 Jahren umgestellt.

Die vorgenannten Reichweiten werden jeweils aber nur dann berücksichtigt, soweit und solange die entsprechend genutzten Rechte dem Sender zustehen bzw. einem Dritten vom Sender eingeräumt wurden.

Sämtliche Nutzer der vorgenannten Medien werden nachstehend zusammen „Zuschauer“ genannt.

2. Beteiligung nach dem Reichweiten-Beteiligungsmodell

Bei Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (Referenzreichweite zzgl. 40 %, vgl. Ziffer C. I. 1.2) erhält der jeweilige Regisseur eine Beteiligung in Höhe von **EUR 496,-** je mit einer Telenovela-Episode erreichten 1. Stufe der Beteiligungsreichweite.

Pro Erreichen einer weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (vgl. Ziffer C. I. 1.3) erhält der jeweilige Regisseur eine Beteiligung in Höhe von jeweils **EUR 620,-** je mit einer Telenovela-Episode erreichten weiteren Stufe der Beteiligungsreichweite (z.B. insgesamt **EUR 1.116,-** bei Erreichen von 3.927.600 Zuschauern, also Erreichen von zwei Stufen der Beteiligungsreichweite [der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (40%) sowie der 2. Stufe (80%)]).

Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei vor Inkrafttreten des § 32a UrhG abgeschlossenen „Altverträgen“ nur Erträge bzw. Vorteile aus der Nutzung einer Produktion, die dem Sender nach dem Stichtag (28.03.2002) zugeflossen sind, zu berücksichtigen sind, da Regisseure nach § 36 UrhG a.F. nicht anspruchsberechtigt waren.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien für „Altverträge“, was folgt:

Die anspruchsberechtigten Regisseure erhalten eine Beteiligung, die dem Anteil der nach dem Stichtag (28.03.2002) erreichten Reichweite an der insgesamt erreichten Reichweite entspricht.

Beispielsrechnung:

Hat eine Telenovela-Episode z.B. zum 31.12.2015 nach dem Stichtag eine Reichweite von 2,0 Mio. Zuschauern erreicht und insgesamt eine Reichweite von 3,8 Mio. Zuschauern, ergibt sich folgendes Bild:

Der Regisseur der Telenovela-Episode erhält für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 1. Stufe (3.054.800 Zuschauer) eine Beteiligung in Höhe von EUR X = Ergebnis aus [EUR 496,- x **2.000.000** / Beteiligungsreichweite 1. Stufe].

Erreicht die entsprechende Telenovela-Episode z.B. zum 31.12.2016 zusätzlich eine Reichweite von weiteren 200.000 Zuschauern, erhält der Regisseur der Telenovela-Episode in diesem Jahr für das Erreichen der Beteiligungsreichweite 2. Stufe (3.927.600 Zuschauer) eine weitere Beteiligung in Höhe von EUR Y = Ergebnis aus [EUR 620,- x **2.200.000** / Beteiligungsreichweite 2. Stufe].

II. Beteiligung der Regisseure an Programmvertriebs-Erlösen (nur bei Auftragsproduktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen) und Verwertungsgesellschafts Vorbehalt (sog. Clause de Réserve)

1. Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle

Eine Beteiligung der anspruchsberechtigten Regisseure an vom Sender erwirtschafteten Programmvertriebs-Erlösen einer Telenovela außerhalb von Deutschland (zur Klarstellung: auch in Territorien, in denen die clause de réserve-Klausel vereinbart werden kann) erfolgt, wenn die nachstehend näher definierten Programmvertriebs-Beteiligungsschwellen erreicht wurden:

Programmvertriebs- Beteiligungsschwelle Telenovela (je Episode):

Sender hat aus den nach Abzug von Vertriebsprovisions-Pauschale in Höhe von 25 % und Vertriebskosten-Pauschale in Höhe 10 % sowie nach separatem Abzug der für den Vertrieb der entsprechenden Produktion erforderlichen Kosten (Herstellung einer fremdsprachigen Untertitelung oder Synchronisation/voice-over inklusive der Materialkosten sowie etwaiger Kosten für die Beitreibung von Forderungen) bei ihm eingehenden Produzentennettoerlösen, einen Betrag in Höhe von EUR 7.000,- erwirtschaftet.

2. Beteiligung nach dem Vertriebserlös-Beteiligungsmodell (nur bei Auftragsproduktionen, bei denen die Auslandsrechte bei Sender liegen)

Bei Erreichen der Programmvertriebs-Beteiligungsschwelle wird der jeweilige Regisseur an allen beim Sender bislang eingegangenen bzw. noch eingehenden Netto-Übererlösen aus dem Vertrieb der entsprechenden Telenovela-Episode außerhalb von Deutschland mit

4 %
(in Worten: vier Prozent)

beteiligt.

3. Verwertungsgesellschafts-Vorbehalt (sog. Clause de Réserve)

Den Regisseuren wird für die Länder/Gebiete Frankreich, französischsprachige Schweiz, Liechtenstein, Belgien, französischsprachiges Kanada, Monaco und Luxemburg über die Etablierung der nachfolgenden Clause de Réserve in den Verträgen mit den Produzenten eine zusätzliche Beteiligung ermöglicht. Sender vereinbart in seinen Verträgen mit Auftragsproduzenten dafür folgenden Vorbehalt:

„Der Regisseur behält in den Ländern/Gebieten Frankreich, französischsprachige Schweiz, Liechtenstein, Belgien, französischsprachiges Kanada, Monaco und Luxemburg seinen in diesen Ländern ggf. bestehenden Anspruch auf die über Verwertungsgesellschaften von den dortigen Sendeunternehmen/Auswertern einkassierten Urheberrechtsentschädigungen für Senderechte und Video-on-Demand-Rechte, soweit diese Urheberrechtsentschädigungen in diesen Ländern auch für die dortigen inländischen Regisseure jeweils üblicherweise über Verwertungsgesellschaften abgegolten werden und entsprechende Vereinbarungen zwischen den Sendeunternehmen/Auswertern und den zuständigen Verwertungsgesellschaften bestehen.“

III. Keine mehrfache Geltendmachung von Beteiligungsansprüchen

Soweit einem Regisseur Beteiligungen nach Ziffer C.I. 2 bzw. Ziffer C.II. 2 zustehen, kann er diesen Anspruch jeweils nur einmal geltend machen. Entsprechende Zahlungen von Sender oder einem anderen Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media SE an den jeweiligen Regisseur entlasten die ProSiebenSat.1 Media SE, Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media SE und die Verwerter, deren Nutzungen bei der Ermittlung der Beteiligungsreichweite eingerechnet wurden.



IV. Abrechnung Beteiligungen, Buchprüfungsrecht, Ausschluss individueller Auskunftsansprüche

1. Abrechnung

Sender wird jährlich bis zum 30.04. eines Kalenderjahres die im Vorjahr bzw. in dem diesem vorausgehenden Jahr (beim Weltvertrieb erfolgt die Abrechnung um ein weiteres Jahr versetzt)

- bei Telenovela-Episoden erreichten Reichweiten bzw.,
- nur bei Auftragsproduktionen, die aus dem Weltvertrieb dieser Telenovela-Episoden bei ihm eingegangenen Erlöse

ermitteln.

Auf der Grundlage dieser jährlich erhobenen Daten wird Sender den BVR ebenfalls bis zum 30.04. des Folgejahres schriftlich benachrichtigen, welche Telenovela-Episoden danach die in Ziffer C. I. 1 bzw. Ziffer C. II. 1 festgelegten Schwellenwerte für einen Beteiligungsanspruch erreicht haben. Der BVR wird die betroffenen Regisseure über den gegenüber Sender bestehenden Beteiligungsanspruch informieren und zur Rechnungsstellung gegenüber Sender auffordern. Sender wird auf entsprechende ordnungsgemäße Rechnungsstellung des Regisseurs die Beteiligung gemäß Ziffer C.I. 2 bzw. Ziffer C.II. 2 an den Regisseur binnen vier (4) Wochen nach Erhalt der Rechnung auszahlen.

Sender wird zudem jährlich auf Anfrage zum 30.04. eines Kalenderjahres zwei (2) vom BVR benannten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Vertrauenspersonen eine Auflistung der in dem Vorjahr erzielten Reichweiten aller Telenovela-Episoden, welche die Schwelle zum (Programmvertriebs-)Bestseller noch nicht erreicht haben, nach AGF/GfK bzw., sofern solche Daten nicht vorliegen, auf der Grundlage senderinterner Daten (z.B. für VoD-Abrufe etc.) übermitteln. Die Auflistung erfolgt für den jeweils abgerechneten Zeitraum getrennt nach

- Reichweite Free-TV, Reichweite Pay-TV, Reichweite Pay-VoD sowie Reichweite Free-VoD (jeweils ProSiebenSat.1-Gruppe),
- Reichweite deutsche Drittsender-/plattformen,
- Reichweite DVD sowie
- Gesamterlöse Sender aus Weltvertrieb.

Sofern die mit bestimmten Auswertungen erzielten Reichweiten nicht recherchierbar sind bzw. nicht erfasst werden, wird Sender auf der Basis von Vergleichsdaten Schätzungen vornehmen; Sender wird dem BVR die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen und Vergleichsdaten mitteilen und eventuelle Anmerkungen des BVR zur erfolgten Reichweiten-Schätzung nach Treu und Glauben berücksichtigen.



2. Buchprüfung

Der BVR ist berechtigt, bei begründeten Zweifeln an der Korrektheit der in Ziffer C.IV. 1 genannten Auflistungen auf eigene Kosten die diesen Auflistungen zugrundeliegenden Daten und Unterlagen durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder ein zur vertragsstrafenbewehrten Verschwiegenheit verpflichtetes Vorstandsmitglied oder ein Mitglied der Geschäftsführung des BVR nach Voranmeldung von mindestens 15 Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen („Buchprüfung“). Diese Buchprüfung darf nicht länger als 30 Tage dauern und den Geschäftsbetrieb des Senders nicht beeinträchtigen. Eine wiederholte Buchprüfung bereits geprüfter Unterlagen ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Buchprüfung ist vertraulich und darf vom BVR jeweils nur den betroffenen Regisseuren, aber keinen sonstigen Dritten, zugänglich gemacht werden. Ergibt die Buchprüfung für einen bestimmten Zeitraum eine Abweichung zu den von Sender übermittelten Daten in Höhe von mehr als 5 % zu Lasten des BVR bzw. der jeweils anspruchsberechtigten Regisseure, so trägt Sender abweichend von Satz 1 dieses Absatzes die Kosten der Buchprüfung.

3. Ausschluss individueller Auskunftsansprüche

Die Parteien vereinbaren, dass aufgrund der Abrechnungspflichten von Sender nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln individuelle Auskunftsansprüche von Regisseuren für Telenovelas entsprechend § 32e Abs. 3 UrhG n.F. gegenüber Sender bzw. mit Sender verbundenen Unternehmen, welche die jeweilige Telenovela auswerten/vertreiben, ausgeschlossen sind.

V. Evaluierung der Gemeinsamen Vergütungsregeln

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln sind die ersten ihrer Art für das Genre Telenovela und auf Basis der von Sender vorgelegten Daten zustande gekommen. Die Bestsellerschwellen wurden vereinbart auf der Grundlage der von Sender berichteten Differenz der Refinanzierungsmöglichkeiten zu den üblichen Telenovela-Sendezeiten im Vergleich zu den Hauptsendezeiten für Serien (45-Minüter).

Die Parteien werden sich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung alle drei (3) Jahre, erstmals im Juni 2021, treffen, um sich nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln niedergelegten Beteiligungs-Modells an aktuelle Gegebenheiten/neue Medien-Entwicklungen zu verständigen (z.B., aber nicht abschließend: Änderung der Kapitalisierungsmöglichkeiten von Telenovelas für Sender, Änderung der relevanten Zielgruppe [aktuell: deutschsprachig 14-49] aufgrund demographischer Entwicklungen und entsprechend neue Anforderungen der werbungstreibenden Unternehmen, Einbeziehung von relevanten Nebenrechtsauswertungen/Reichweiten kleiner Free-TV-Sender der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH [z.B. sixx, SAT.1 Gold, ProSieben MAXX, kabel eins Doku] bei der Berechnung der Referenzreichweite, welche zur Zeit nur auf der Grundlage von durchschnittlichen auf den großen Free-TV-Sendern ProSieben, SAT.1 und kabel eins erzielten Free-TV-Reichweiten berechnet wird).



Abweichend von Absatz 2 werden sich die Parteien erstmals im Juni 2020 treffen, um sich nach Treu und Glauben über eventuell erforderliche Anpassungen des in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln vereinbarten Mindesthonorars (Inflationsanpassung/Lohnsteigerung zugunsten der Regisseure [wobei bei einem Auseinanderfallen von Inflation und Lohnentwicklung das Mittel aus beiden Indexen zugrunde gelegt wird], zu verständigen. Das evaluierte Mindesthonorar gilt dann ab dem 01.01.2021.

D. Laufzeit

- I. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln treten mit Unterzeichnung in Kraft und gelten zunächst bis zum 31.12.2021. Sie verlängern sich danach automatisch um jeweils weitere zwei (2) Jahre, wenn nicht eine Partei die Vereinbarung vorab mit einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt hat. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - II. Im Falle einer Kündigung gilt diese Vereinbarung unbegrenzt für die Produktionen fort, die bis zum Ende der Laufzeit noch begonnen wurden (maßgeblich ist hier der erste Drehtag), sofern die Parteien nicht ausdrücklich für diese Fälle rückwirkend eine neue Regelung vereinbaren.
-

E. Schiedsstelle für „Sonderfälle“

Sollten sich künftig in Einzelfällen Konstellationen ergeben, welche in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln nicht ausdrücklich geregelt sind, werden die Parteien die Prüfung der Frage, ob in dem konkreten Fall überhaupt ein Beteiligungsanspruch besteht und in welcher Höhe dem konkreten anspruchsberechtigten Regisseur ggf. eine Beteiligung zu zahlen ist, einer von beiden Parteien gemeinsam eingesetzten Schiedsstelle überlassen. Dies gilt entsprechend, sollten sich nachträglich grundlegende Berechnungsfehler in der Herleitung der Referenz- und Beteiligungsreichweiten herausstellen. Diese Schiedsstelle wird sich aus einem von Sender bestimmten Vertreter sowie aus einer vom BVR bestimmten, zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertrauensperson zusammensetzen. Sollte es zwischen diesen Personen nach Ablauf einer Einigungszeit von drei (3) Monaten nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, soll ein neutraler Dritter (Schiedsrichter) entscheiden, auf den sich die Parteien vorweg einvernehmlich verständigen werden. Die Parteien verpflichten sich, die Entscheidung des Schiedsrichters als verbindlich anzuerkennen.

F. Vertraulichkeit

Der BVR wird sämtliche Informationen, welche er auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln von Sender erhält, streng vertraulich behandeln.



G. Sonstiges

Alle genannten Vergütungs-Beträge dieser Vereinbarung sind nach derzeitigem Stand (finale Klärung durch die zuständigen Finanzämter steht noch aus) als nicht steuerbare Leistung ohne Umsatzsteuer zu zahlen.

Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie derartige Regelungen durch solche ersetzen bzw. derartige Lücken durch solche Regelungen ergänzen werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist - soweit rechtlich zulässig - jeweils der Sitz der beklagten Partei. Es gilt deutsches Recht.

Berlin, den 20.01. 2019

Bundesverband der Film- und Fernsehregisseure in Deutschland e.V.


PETER CARPENTIER
(Vorstand)


HANS-JOACHIM SELZER
(Vorstand)

Unterföhring, den __.__.201__

ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH


Henrik Fabst
(Geschäftsführung)


ppa. Stefan Thul
(Geschäftsführung)